



Kirchenbenützungsglement

für die

Kirchgemeinde Boltigen

Dieses Reglement regelt die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen sowie bei sonstiger Kirchenbenutzung.

Grundsatz

Art. 1 ¹ Kirchliche Kasualhandlungen (Hochzeit, Taufe, Trauerfeier) für Boltigerinnen und Boltiger, sowie weggezogenen Boltigerinnen und Boltiger, die hier konfirmiert worden sind oder deren Eltern noch in Boltigen wohnen, sind unentgeltlich. Kosten für Sonderwünsche (zum Beispiel weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst, Kirchenschmuck etc.) sind selbst zu tragen.

^{1a} Dies gilt, wenn der oder die Empfänger/in der Kasualhandlung oder mindestens eine Person bei Hochzeiten, der reformierten Kirche angehört bzw. angehören.

² Für Eheleute, die in einer anderen Kirchengemeinde wohnen und von denen mindestens ein Teil reformiert ist, sowie bei kirchlichen Bestattungen, wenn die verstorbene Person in einer anderen Kirchengemeinde gewohnt hat und reformiert gewesen ist, beträgt die Gebühr für die Kirchenbenützung pauschal Fr. 250.00.

³ Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder einer Reformierten Kirche sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens den Reformierten Kirchen nicht angehört haben.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Dieses Reglement regelt im folgenden die Gebühren der Kirchengemeinde

- a) bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht den Reformierten Kirchen angehören und
- b) bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die im Zeitpunkt des Todes den Reformierten Kirchen nicht angehört haben.

² In diesen Fällen haben die Eheleute bzw. bei einer kirchlichen Bestattung die um die Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

Höhe der Gebühren

Art. 3 ¹ Die Gebühr wird in Form einer Pauschale erhoben.

² Pro kirchliche Trauung oder Bestattung beträgt die Gebühr Fr. 1'000.--, zusammengesetzt aus den folgenden Kostenstellen:

- a) Mitwirkung des Ortspfarrers: Fr. 280.--;
- b) Organistenbesoldung: Fr. 190.--;
- c) Sigristenbesoldung im Umfang von 3 Stunden: Fr. 180.--;
- d) Benützung des Kirchengebäudes im Umfang von 3 Stunden: Fr. 250.--;
- e) Verwaltungsaufwand: Fr. 100.--.

³ Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

- Musik/ Darbietungen **Art. 4** ¹ Der Kirchgemeinderat erlaubt den Einsatz von mitgebrachter Musik (CD, MP3, Computer etc.), sofern Inhalt, Form und Umfang nicht im Gegensatz zum christlichen Verkündigungsauftrag und zu den lokalen Umgangsformen stehen.
- ² Der Einsatz von Medien und allgemeinen Darbietungen (Gesang, Vorträge etc.) sind im Vorherein mit der beteiligten Pfarrperson abzusprechen.
- Konzerte **Art. 5** ¹ Konzerte, die gewerbsmässig mit Eintritt stattfinden, haben folgende Pauschale zu entrichten:
- a) Benützung des Kirchengebäudes Fr. 250.--;
b) Sigristenbesoldung im Umfang von 3 Stunden: Fr. 180.--.
- ² Konzerte für Wohltätigkeitszwecke (ohne Eintritt) werden auf schriftlichem Gesuch beim Kirchgemeinderat genehmigt. Der Kirchgemeinderat kann in diesem Fall das Kirchgebäude unentgeltlich zur Verfügung stellen oder maximal einen Aufwandsanteil für die Sigristen im Umfang von 3 Stunden mit Fr. 180.-- in Rechnung stellen.
- ³ Konzerte von einheimischen Chören, Musikgesellschaften etc. sind unentgeltlich.
- Trauerfeier **Art. 6** ¹ Das Bestattungswesen (Friedhof und Gräber) ist Angelegenheit der Einwohnergemeinde und im Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Boltigen geregelt.
- ² Die Kirchgemeinde ist zuständig für die Kirche und die kirchlichen Anlässe wie Gottesdienst, Hochzeit und Trauerfeier. Die Begleitung bei der Beisetzung der Urne oder des Sarges auf dem Friedhof durch eine Pfarrperson ist in den Kosten für die Kirchenbenützung inbegriffen.
- Härtefall **Art. 7** ¹ Auf schriftlichem Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.
- ² Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirche angehören.
- Rechnungsstellung **Art. 8** ¹ Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.
- ² Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
- ³ Die Gebühren sind in der Laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

Schäden **Art. 9** ¹ Sollte während einer Benützung ein Schaden entstehen, ist der Benützer dafür haftbar.

Kontakt **Art. 10** ¹ Reservationswünsche für die Kirche sind an das Pfarramt Boltigen oder das Präsidium zu richten.

² Es besteht kein Anrecht auf die Nutzung zu einem bestimmten Termin. Der Termin ist erst durch die schriftliche Bestätigung verbindlich.

Inkrafttreten und Anpassung **Art. 11** ¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements im Amtsanzeiger.

² Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 7. April 2014 hat dieses Reglement angenommen.

NAMENS DER KIRCHGEMEINDE BOLTIGEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

 *Albin A. Bieri*  *N. Schweiger*

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 10. April 2014 bis 12. Mai 2014 (während dreissig vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeverwaltung Boltigen öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 15 vom 10. April 2014 bekannt.

Ort, Datum

Reidenbach, 6. Juni 2014

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

 *N. Schweiger*